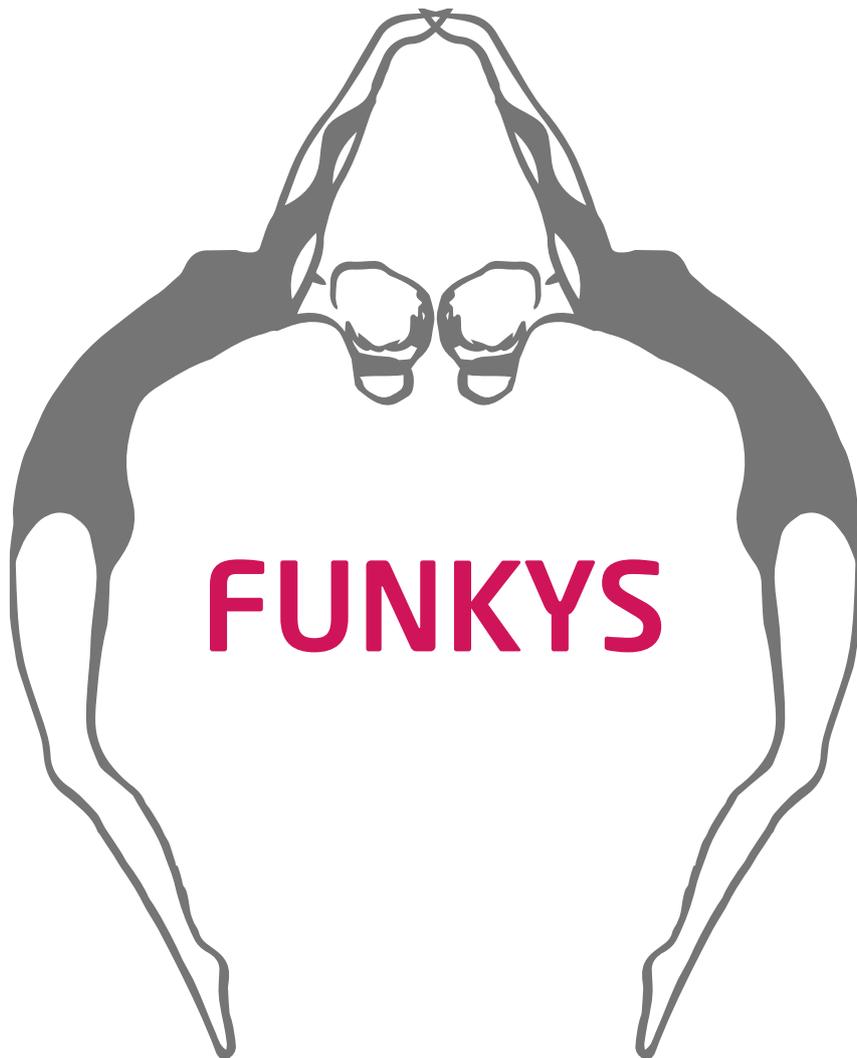


Tanzsportverein Taufkirchen e.V.



Tanzsportverein Taufkirchen e.V.

S a t z u n g

Stand 28. November 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Tanzsportverein Taufkirchen e.V. (TSV Taufkirchen, TanzSV Taufkirchen)** und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 10370 beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Taufkirchen, Landkreis München.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Das Beitragsjahr ist entsprechend der Turniersaison vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Schautanzsportes,
 - a) für alle Altersstufen
 - b) für Freizeit- und Breitensport wie auch für Leistungs- und Turniersport.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in:
 - a) Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes
 - b) sach- und fachgerechter Ausbildung (nach den Richtlinien der zuständigen Fachverbände) von Aktiven für den Wettbewerb
 - c) sachgemäßer Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
2. Zu diesem Zweck ist der Verein ein aktives Mitglied in den zuständigen Fachverbänden und in örtlichen Gremien.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sporttreibende (Aktive)
 - b) Fördernde (Passive)
2. Außerordentliche Mitglieder
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Außenstehende und Mitglieder des Vereins die ihm gegenüber oder im Sinne seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, können geehrt und/oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Auswahl der zu ehrenden Personen und der Ehrenmitglieder übernimmt das Präsidium.
3. Jedes Mitglied kann dem Präsidium Personen für Ehrungen oder zur Ernennung als Ehrungsmitglied vorschlagen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Außerordentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder.
2. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium einstimmig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Beitragsjahres möglich, und hat durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Beitragsjahres (30.6.) zu erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Beitragsjahr werden durch die Kündigung nicht berührt.
3. Das Präsidium kann Mitglieder (außer Präsidiumsmitglieder) aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Das Präsidium kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen, diese entscheidet gemäß § 10 Ziff. 6 der Satzung.
4. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Mitglieder den Verein oder andere Mitglieder herabwürdigen oder schädigen, bzw. die Arbeit vorsätzlich oder grob fahrlässig behindern oder gegen die Satzung verstoßen oder mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Präsidiums entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 10 Ziff. 6 der Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich bis spätestens zum 30. Juni zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung durch das Präsidium. Die Veröffentlichung durch Aushang ist als Einladung zulässig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Es gilt § 10 entsprechend.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben oder durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten sind.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitgliedschriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung (Handzeichen), wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, bzw. bei Wahlen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen unter der Frist von Nr. 1 bekannt zu geben.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Wahl eines Wahlleiters
 - c) Wahl des Präsidiums
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Entlastung der Kassenprüfer
 - g) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung
 - i) Beiträge und Aufnahmegebühren (einschließlich Meisterschaftszuschuss) festlegen
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem
 - a. 1. Vorstand,
 - b. 2. Vorstand,
 - c. Kassenwart,
 - d. 1. Sportwart,
 - e. 2. Sportwart,
 - f. Pressewart,
 - g. Jugendwart und
 - h. mindestens einem und maximal zwei Beisitzern.
2. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand bilden den Vorstand im Sinne der Satzung und gemäß §26 Abs. 1 BGB.
3. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, dieser wird durch das restliche Präsidium unterstützt.
4. Die Wahl des Präsidiums erfolgt für jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils einzeln vertretungsberechtigt ist.
6. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in Präsidiumssitzungen. Die Präsidiumssitzung leitet der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern erforderlich, wobei mindestens eines davon ein Vorstandsmitglied sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so wählt das Präsidium ein ordentliches Mitglied als Ersatzmitglied ohne Stimmrecht für die Periode bis zur nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung. In der nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung werden Nachwahlen für dieses Präsidium durchgeführt. Die Amtsperiode des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes endet mit der Amtsperiode des übrigen Präsidiums.
9. Scheiden mehr als vier Präsidiumsmitglieder gleichzeitig oder nacheinander vor Ende der Wahlperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet in weniger als 12 Wochen statt. In dieser werden Nachwahlen für die Präsidiumsmitglieder durchgeführt. Die Amtsperiode der nachgewählten Präsidiumsmitglieder endet mit der Amtsperiode des übrigen Präsidiums.
10. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit außer zu Unzeit durch eine Erklärung in Schriftform gemäß §126 BGB gegenüber dem restlichen Präsidium oder gegenüber der Mitgliederversammlung niederlegen.
11. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen.

§ 12 Beiträge

1. Das Beitragsjahr ist entsprechend der Turniersaison vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ebenso legt die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr und dessen Höhe fest sowie außerordentliche Beiträge.
3. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des angelaufenen Beitragsjahres (1. Juli) fällig und wird vom Verein per Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Bezahlt ein Mitglied den Beitrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang eines schriftlichen Hinweises des Präsidiums, ruhen alle seine Rechte.
5. Von jedem Mitglied einer Turniergruppe kann je nach Bedarf ein angemessener Meisterschaftszuschuss verlangt werden. Die Höhe wird jeweils nach Bedarf vom Präsidium bestimmt.
6. Bezahlte Beiträge, Aufnahmegebühren und Spenden können nicht zurück gefordert werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihnen obliegen die Prüfung der Kassenverwaltung und hierüber die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
3. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in Taufkirchen ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe im sportlichen Bereich.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), im Deutschen Verband für Garde- und Schautanz e.V. (DVG) und Garde- und Schautanzverband Bayern e.V. (GSV Bayern) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Nationalität,
 - d) Geburtsort,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Telefonnummer,
 - h) E-Mailadresse,
 - i) Bankverbindung,
 - j) Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen,
 - k) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Bei außerordentlichen Mitgliedern werden die vorgenannten personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten ebenfalls digital gespeichert.

2. Den Organen des Vereins oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geschlecht,
 - e) Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

An die o.g. Sportfachverbände, DTV, DVG und GSV Bayern meldet der Verein pflichtgemäß für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke sowie insbesondere zur Durchführung des Turnier-/ Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten im folgenden Umfang:

- a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Nationalität,
 - d) Geburtsort,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wertungsrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
 9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
 10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, soweit das rechtliche Erfordernis dazu besteht, d.h. sobald 10 oder mehr Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung angenommen und die Satzung im Vereinsregister eingetragen wurde.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden.